

Informationsblatt
gemäß Art. 12 und 13 der Datenschutz-Grundverordnung
zur Erhebung von personenbezogenen Daten
im Rahmen der Gewerbeordnung

Vorbemerkung

Ein Großteil der Einwohnerinnen und Einwohner sowie Unternehmen treten mit dem Fachbereich Bürgerservice des Amtes Geest und Marsch Südholstein früher oder später in Kontakt, sofern es um eine Angelegenheit im Bereich des Gewerbeamtes und der in Erlaubnisbehörden anfallenden Aufgaben im Rahmen der Gewerbeordnung geht. Hierbei müssen personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewerberechtlichen Zwecken, soweit die Gewerbeordnung (GewO) unmittelbar oder mittelbar anzuwenden ist.

Daten sind personenbezogen, wenn sie einer natürlichen Person, einer Körperschaft (z. B. Verein, Kapitalgesellschaft), einer Personenvereinigung oder einer Vermögensmasse zugeordnet werden können. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Die DSGVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Diese stärkt die Rechte der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die Wahrung der Transparenz bei der Datenverarbeitung ist für das Amt Geest und Marsch Südholstein von besonderer Bedeutung. Hiermit kommen wir Ihrem Informationsanspruch nach und teilen Ihnen Folgendes mit:

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

*Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Amtsstraße 12
25436 Moorrege
04122/ 854- 0
info@amt-gums.de*

2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:

*Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsdirektor
Frau Helms
Außenstelle Haseldorf
Hauptstraße 23
25489 Haseldorf
04122/ 854- 172
datenschutz@amt-gums.de*

3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fachbereich Bürgerservice des Amtes Geest und Marsch Südholstein erhebt personenbezogene Daten zum Zwecke des Vollzuges der Gewerbeordnung.

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist z. B.:

- Gewerbemeldungen: § 11 Gewerbeordnung (GewO),
- Gestattungen: § 12 Gaststättengesetz (GastG), § 11 Gaststättenverordnung (GastV),
- Gaststätten: § 11 GewO,
- Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit: § 33c GewO,
- Spielhallenbetrieb: § 33i GewO,
- Veranstaltungen im Umfeld von Prostitution: gemäß Prostitutionsschutzgesetz (ProstSchG),
- Märkte und Ausstellungen: § 64 GewO,
- selbständige Tätigkeit im Bewachergewerbe: § 34a GewO,
- Reisegewerbebetätigten: § 55 ff GewO,
- Gewerbeuntersagung: § 35 GewO.

Folgende Vorschriften stehen mit oben genannten Rechtsgrundlagen in Verbindung:

Art. 6 DSGVO, § 3 ff. Landesdatenschutzgesetz Schleswig- Holstein (LDSG), GastG, Gaststättenverordnung (GastVO), Sperrzeitverordnung (SperrzeitVO), Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig- Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG), Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, u. a.

4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an Behörden, die bei Antragstellung Stellungnahmen zur Erlaubniserteilung oder Untersagungen der Gewerbeausübung abgeben müssen. Dies sind z. B.:

- 1) Betriebssitzgemeinde,
- 2) Wohnsitzgemeinde des Einzelunternehmers bzw. Geschäftsführers,
- 3) Zuständiges Amtsgericht,
- 4) Industrie- und Handelskammer zur Wahrnehmung der in den §§ 1, 3 und 5 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern genannten sowie der nach § 1 Abs. 4 desselben Gesetzes übertragenen Aufgaben. Die Handwerkskammer zur Wahrnehmung der in § 91 der Handwerksordnung genannten, insbesondere der ihr durch die §§ 6, 19 und 28 der Handwerksordnung zugewiesenen und sonstiger durch Gesetz übertragener Aufgaben,
- 5) die für den Immissionsschutz zuständige Landesbehörde zur Durchführung arbeitsschutzrechtlicher sowie immissionsschutzrechtlicher Vorschriften,

- 6) die für den technischen und sozialen Arbeitsschutz, einschließlich den Entgeltsschutz nach dem Heimarbeitsgesetz zuständige Landesbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben,
- 7) die nach Landesrecht zuständige Behörde zur Wahrnehmung der Aufgaben, die im Mess- und Eichgesetz und in den auf Grund des Mess- und Eichgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen festgelegt sind,
- 8) die Bundesagentur für Arbeit zur Wahrnehmung der in § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie der im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz genannten Aufgaben,
- 9) die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ausschließlich zur Weiterleitung an die zuständige Berufsgenossenschaft für die Erfüllung der ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
- 10) die Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung der ihnen nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, nach § 405 Abs. 1 in Verbindung mit § 404 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sowie nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz obliegenden Aufgaben,
- 11) das Registergericht, soweit es sich um die Abmeldung einer im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen Haupt- oder Zweigniederlassung handelt, für Maßnahmen zur Herstellung der inhaltlichen Richtigkeit des Handelsregisters gemäß § 388 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder des Genossenschaftsregisters gemäß § 160 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- 12) die statistischen Ämter der Länder zur Führung des Statistikregisters nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Statistikregistergesetzes in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 und 2,
- 13) die für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Behörden der Länder zur Durchführung lebensmittelrechtlicher Vorschriften.
- 14) Öffentlichen Stellen, soweit sie als öffentlich-rechtliche Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen, und nichtöffentlichen Stellen dürfen der Zweckbindung nach Absatz 5 Satz 1 unterliegende Daten übermittelt werden, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Gewerbetreibenden überwiegt.

Die Übermittlung der Daten ist auf das zur Wahrnehmung der in § 14 Satz 1 GewO bezeichneten Aufgaben Erforderliche zu beschränken. § 138 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

Darüber hinaus sind Übermittlungen der nach den Absätzen 1 bis 4 des § 14 GewO erhobenen Daten nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist oder eine besondere Rechtsvorschrift dies vorsieht.

Für die Weitergabe von Daten innerhalb der Verwaltungseinheiten, denen die für die Entgegennahme der Anzeige und die Überwachung der Gewerbeausübung zuständigen Behörden angehören, gilt § 14 Satz 1 GewO entsprechend.

5. Dauer der Speicherung/ Löschfristen

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- 1) 10 Jahre nach Rechtskraft bei Ablehnungs- und Rücknahmebescheiden und dgl. (§ 11 Abs.6 GewO i. V. m. Art. 17 DSGVO),
- 2) 10 Jahre nach dem Tod des Erlaubnisinhabers bzw. dem Erlöschen/ Aufgabe der Maklertätigkeit (§ 11 Abs. 6 GewO i. V. m. Art. 17 DSGVO),
- 3) 15 Jahre nach Rechtskraft/ Tilgungsreife bei (analog der Regelung über die Löschung von Einträgen im Gewerbezentralregister) spätestens nach Vervollendung des 80. Lebensjahres analog der Regelung von § 152 Abs. 4 GewO; Erlaubnisversagung nach § 34c GewO (Unzuverlässigkeit), § 11 Abs. 6 GewO i. V. m. Art. 17 DSGVO und § 10 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2, § 46 Abs. a Ziff. 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG),
- 4) Nach Rechtskraft bei Erlaubnis-, Ablehnungs-, Rücknahmebescheiden und dgl.: Pachtzins, Mietzins und Daten aus Datengruppen früherer Gaststätten und früherer Aufenthalte (§ 31 GastG i. V. m. § 11 Abs. 6 GewO und Art. 17 DSGVO),
- 5) 10 Jahre nach dem Tode, Erlöschen der Erlaubnis bzw. Verzicht durch Erlaubnisinhaber (§ 11 Abs. 6 GewO i. V. m. Art. 17 DSGVO),
- 6) 15 Jahre nach Rechtskraft bzw. Tilgungsreife, analog der Regelung über die Löschung von Einträgen im Gewerbezentralregister, spätestens nach Vervollendung des 80. Lebensjahres, analog der Regelung von § 31 GastG i. V. m. § 152 Abs. 4 GewO; Erlaubnisversagung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG (wegen Unzuverlässigkeit), § 11 Abs. 6 GewO i. V. m. Art. 17 DSGVO und § 10 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 2 und § 46 Abs. 1 Ziffer 4 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

6. Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Gewerbebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen (siehe Nummer 4. Buchstabe d)), sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

7. Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Die Übermittlung personenbezogener Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Artikel 6 Absatz 1 lit. a DS-GVO). Die Einwilligung kann nach Artikel 7 Absatz 3 DS-GVO jederzeit gegenüber der Stelle widerrufen werden, gegenüber der die Einwilligung zuvor erteilt wurde.

8. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.